

**Fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - SoPäd)**

vom 18.07.2023

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.07.2023 die folgende fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) in der Fassung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen 058/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2023 genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

**Anlage 5
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie**

1. Der Abschnitt 4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird neu gefasst:

„4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

- a) Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 KP im Fach Biologie zu erbringen.
- b) Die Module bio303, bio110, bio121 und bio130 sind als Pflichtmodule zu belegen.
- c) Aus dem Angebot bio269, bio279 und bio299 ist ein Modul zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio303 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V Ü	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (Flora 50 %) 1 Klausur (Fauna 50 %)	Ü, Protokolle
bio110 Allgemeine Biologische Schulversuche	Pflicht	S PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, PR
bio121 Lehren und Lernen im Schülerlabor	Pflicht	S	6	1 Prüfungsleistung: 1 unbenotetes Portfolio	S
bio130 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	V PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	PR
bio269 Allgemeine Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S
bio279 Grundlagen der Physiologie	Wahl- pflicht	V	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio299 Genetik	Wahl- pflicht	V S Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 unbenotetes Referat	S, Ü

Gesamt			30		
---------------	--	--	-----------	--	--

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. In Punkt 5. „Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“ werden in der Modultabelle die Module ger211 und ger221 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger211 Epochen und Werke	Wahlpflicht	1 SE und entweder 1 VL oder 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE und entweder 1 VL oder 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	

2. In Punkt 6. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

„Bei Prüfungsleistungen, die ihrer Natur nach schriftlich zu erbringen sind, ist es ausreichend, wenn sie in digitaler Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden.“

3. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten

1. Punkt 1. „Ziele des Studiums“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang baut konsekutiv auf den Zwei-Fächer-Bachelor mit dem Studienfach „Materielle Kultur: Textil“ (mit dem Studienziel M.Ed. Sonderpädagogik) oder vergleichbaren Fächern bzw. Studiengängen auf.

Das Studium knüpft somit an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse an. Der Studiengang qualifiziert für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik im Fach „Textiles Gestalten“.

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Feld materieller Kultur mit Schwerpunkt Textil in den Bereichen Kulturwissenschaft, Ästhetik sowie Produktion-Konsumtion-Ökologie, der Erwerb grundlegender Kompetenzen in kulturwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit sowie von Projektkompetenzen in vielfältigen Lehr- Lern und Prüfungsformen. Darüber hinaus sollen fachdidaktische Kompetenzen vertieft werden, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

Studierende erwerben die Fähigkeit, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle Kultur für das Schulfach „Textiles Gestalten“ im Lehramt Sonderpädagogik zu entwickeln und umzusetzen.“

2. Punkt 2. „Allgemeine Hinweise zum Studium“ wird wie folgt neu gefasst:

„In allen Seminaren, Übungen, Kolloquien, Werkstattkursen und Projekten der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist die dokumentierte aktive Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von dem:der Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der:die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des:der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.“

3. Punkt 3 „Empfehlungen für das Studium Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Englische Sprachkenntnisse (Lesefähigkeit) werden dringend empfohlen.“

4. Die Punkte 4. „Lernziele“ und 5. „Aktive Teilnahme“ werden gestrichen.
5. Die Nummerierung von Punkt 6. „Curriculare Abfolge“ wird geändert in Punkt 4. In der Tabelle wird das Wort „mkt295“ ersetzt durch das Wort „mkt294“.

4. Die Nummerierung von Punkt 7. „Curriculum M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“ wird geändert in Punkt 5. Die Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt231 Künstlerisch-educative Vermittlung materieller Kultur: Einführung	Pflicht	1 S	6	1 mündliche Prüfung
mkt241 Künstlerisch-educative Vermittlung materieller Kultur: Projekt	Pflicht	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	6	1 Seminararbeit
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Pflicht	1 V / S 1 S / Ü / W	6	1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
mkt294 Textil- und Medienpraxis	Pflicht	1 K / Ü 2 bis 3 Ü / W	6	1 Fachpraktische Prüfung oder 1 Portfolio
mkt713 Konzeptionen der Textildidaktik für Lehramt Sonderpädagogik	Pflicht	1 S 1 Ü mit W	6	1 Hausarbeit
Insgesamt			30	

Unter der Tabelle werden die Wörter „W = Werkstattkurs“ gestrichen und ein neuer Absatz eingefügt wie folgt:

„Erläuterung zu den Lehrveranstaltungsformen:

K = Kolloquium, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V = Vorlesung, W = Werkstattkurs (Praxisveranstaltung).

Lehrveranstaltungstypen können sowohl alternativ als auch als Mischform angeboten werden; hierfür steht zwischen den möglichen Lehrveranstaltungstypen ein Schrägstrich in der Modultabelle.“

5. Punkt 8. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

1 Portfolio umfasst zwei bis vier Leistungen (schriftliche, mündliche, visuelle oder audiovisuelle Aufgaben zu lektüreorientierten, texterschließenden, theoretisch-konzeptionellen, empirischen, explorativen, experimentellen, gestalterischen und / oder fachpraktischen Themen).

1 mündliche Prüfung dauert 15 bis 20 Minuten.

1 Seminararbeit besteht aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Projektanlage und einer Reflexion bzw. Evaluation der Projektdurchführung im Umfang von 25.000 bis 30.000 Zeichen.

1 fachpraktische Prüfung besteht aus einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung, einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen sowie deren Präsentation mit anschließendem mündlichem Kolloquium (20 Min.).

1 Hausarbeit bedarf eines Exposés von ca. 3.000 Zeichen Fließtext und einer Ausarbeitung von ca. 25.000 Zeichen Fließtext; dazu kommt bei Hausarbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.

Von den Regelungen zum Freiversuch gem. § 16 (5) MPO – SoPäd sind die Prüfungsleistungen Portfolio, Seminararbeit und fachpraktische Prüfung ausgenommen.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten

Objekte bzw. Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den:die Studierende:n zurückgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.

Alle Angaben zu Zeichenzahlen verstehen sich inklusive Leerzeichen.“

7. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

1. Punkt 1. „Ziele des Studiums“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit Musik, die für den Umgang mit Diversität bedeutsam sind,
- die Kenntnis der kulturwissenschaftlichen Einbettung von Musik und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern in inklusiven Arbeitsfeldern didaktisch begründet zu vermitteln.“

6. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19
Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des **Master of Education** hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportmethodische Studien unter der Maßgabe reflexiver Lehrer:innenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das **Lehramt Sonderpädagogik** erreicht wird.
- (2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.
- (3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachmethodischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.
- (4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

- (1) Es sind von den Modulen spo615, spo625, spo630 und spo645 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.
- (2) Die Exkursion ist verpflichtend im Zusammenhang mit einem Seminar im Inhaltsbereich 6 (IB 6) zu belegen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	5,5	2 Teilleistungen: 1 unbenotete Klausur und 1 benotete Seminararbeit
spo625 Fachwissenschaft Sport und Bewegung	Wahlpflicht	2 SE	5,5	1 benotete mündliche Prüfung oder benotete 1 Klausur
spo630 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 benotete mündliche Prüfung oder 1 benotete Klausur
spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	5,5	2 Teilleistungen: 1 unbenotete Klausur und 1 benotete Seminararbeit

spo520 Schulsport I	Pflicht	1 SE 1 SE (IB 3) 1 SE (IB 7 oder 10) 1 SE (IB 6) und 1 EX (IB 6)	10	4 Teilleistungen: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 fachpraktische Prüfung in IB 3 und 1 unbenotete fachpraktische Prüfung (IB 7 oder 10) sowie 1 unbenotete Theorieprüfung (SE, IB 6)
spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Psychomotorik 1 SE Schwimmen unterrichten	9	3 benotete Teilleistungen
Gesamt			30	
VL = Vorlesung, SE = Seminar, EX = Exkursion, IB = Inhaltsbereich				

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den Modulen mit fachpraktischen Anteilen spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen mit fachpraktischen Anteilen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25% einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-SoPäd Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren fachpraktische Prüfungen

Fachpraktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nichtöffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Fachpraktische Prüfungen beinhalten die sportmotorische Eigenrealisierung (Demonstration) sowie den Nachweis didaktisch-methodischer Vermittlung in einer Individualsportart oder einem Mannschaftsspiel. Die Dauer der fachpraktischen Prüfungen richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

Fachpraktische Prüfungen können grundsätzlich nur von Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Oldenburg, die für das jeweilige Modul eine aktuelle Prüfungs-berechtigung haben, abgenommen werden.

5. Freiversuch

In den Modulen spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein Freiversuch nicht möglich.

6. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo520 Schulsport I

Prüfungsleistung 4 Teilleistungen:
1 benotete mündliche Prüfung oder benotete Klausur
mündliche Prüfung: 20-25 Minuten
Klausur: 45 Minuten
1 benotete fachpraktische Prüfung
1 unbenotete fachpraktische Prüfung
1 unbenotete Theorieprüfung

Modul spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

Prüfungsleistung 3 benotete Teilleistungen:
Fachdidaktik: 1 benotete Klausur (60 Minuten)
Psychomotorik: 1 benotete Präsentation mit Ausarbeitung (5-10 Seiten Text),
Schwimmen unterrichten: 1 benotete Lehrprobe (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten Text)

Modul spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung 2 Teilleistungen:
1 unbenotete Klausur und 1 benotete Seminararbeit
Klausur: 45 Minuten
Seminararbeit: Planung eines Forschungsprojekts in Form einer Projektskizze (4-5 Seiten)

Modul spo625 Fachwissenschaft Sport und Bewegung

Prüfungsleistung: 1 benotete mündliche Prüfung oder 1 benotete Klausur
Mündliche Prüfung: 15-20 Minuten zu den Inhalten beider Seminare des Moduls
Klausur: 60 Minuten zu den Inhalten beider Seminare des Moduls

Modul spo630 Fachwissenschaft Sport und Training

Prüfungsleistung: 1 benotete mündliche Prüfung oder 1 benotete Klausur
Mündliche Prüfung: 15-20 Minuten zu den Inhalten der Vorlesung und des Seminars
Klausur: 60 Minuten zu den Inhalten der Vorlesung und des Seminars

Modul spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung 2 Teilleistungen:
1 unbenotete Klausur und 1 benotete Seminararbeit
Klausur: 60 Minuten
Seminararbeit: berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (8 – 10 Seiten)

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1) Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie geltenden Regelungen der Anlage 5 bis längstens einschließlich Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 werden bereits abgeschlossene Module bio245 und bio120 wie folgt überführt:

- a. bio245 wird in das Modul bio303 überführt.
- b. bio120 wird in das Modul bio121 überführt.

Für Absolvent*innen des Studiengangs Zwei-Fächer-Bachelor Biologie gemäß der sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) vom 06.08.2021 oder älter ist das Modul bio100 anstelle des Moduls bio110 als Pflichtmodul i. S. d. Abschnitts I Änderungspunkt 1 zur Neufassung des Abschnitts 4 lit b zu belegen. Das Modul bio110 kann in diesem Fall zusätzlich zu den in Abschnitt I Änderungspunkt 1 zur Neufassung des Abschnitts 4 lit c aufgeführten Modulen gewählt werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio100 Einführung in die Biologiedidaktik	Pflicht	S	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Präsentation (50%) 1 mündliche Prüfung (50%)	S

(2) Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten

1. Abweichend von Ziff. 1 „Inkrafttreten“ gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 12 bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2026.
2. Nach bisherigen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit. Es gelten folgende Überführungsregelungen:
 - Das Modul mkt295 wird in das Modul mkt294 überführt.

(3) Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Master of Education –Sonderpädagogik im jeweiligen Fach an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Nach Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer bisheriger Regelungen gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.

(4) Auf Antrag der*des jeweiligen Studierenden gelten für diese*n die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.